

Vereinbarung

zur Gewährleistung einer ausreichenden fahrplanmäßigen Bedienung der
Allgemeinheit im ÖPNV in der Stadt Ludwigshafen am Rhein

zwischen

der Stadt Ludwigshafen am Rhein

nachfolgend „Stadt“ genannt

und

der Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG

nachfolgend „TWL“ genannt

Präambel

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein (Stadt) trägt im Rahmen ihrer Daseinsvorsorge die Verantwortung für den ÖPNV im Stadtgebiet einschließlich seiner Finanzierung. Diese Aufgabe nimmt sie auch als Gesellschafterin der Technischen Werke Ludwigshafen AG (TWL) und mittelbar der Verkehrsbetriebe Ludwigshafen am Rhein GmbH (VBL) wahr. Mit der Durchführung des ÖPNV ab dem 01.10.2009 wurde die Rhein-Neckar-Verkehr GmbH (RNV) betraut. Die VBL und die Rhein-Haardtbahn GmbH (RHB) wurden beauftragt, der RNV ihre Verkehrsinfrastruktur und Mitarbeiter zu überlassen. Dies erfolgte im Rahmen des Gesamtprojektes „RNV 2009“.

TWL ist Alleingesellschafterin der VBL und Mehrheitsgesellschafterin der RHB und aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages zur VBL bzw. Gesellschafterabreden bei der RHB verpflichtet, den auch künftig bei der VBL und RHB (anteilig) entstehenden Fehlbetrag aus den Leistungsbeziehungen zur RNV auszugleichen. Hierzu setzt sie die Überschüsse aus ihren eigenen Geschäftsbereichen und Beteiligungen ein.

Zur Sicherstellung der Finanzierung des ÖPNV und einer engen Abstimmung zwischen Stadt, TWL, VBL und RHB zur gemeinsamen Interessenwahrnehmung gegenüber der RNV, treffen TWL und die Stadt die nachfolgende Vereinbarung.

§ 1 Durchführung und Finanzierung des ÖPNV

- (1) Mit Umsetzung des Projektes „RNV 2009“ wurde die Stadt Bruchteilgesellschafter der RNV. Diese Bruchteilanteile geben der Stadt alle auf Ludwigshafen entfallenden Stimmrechte in der RNV. Somit entfielen die Stimmrechte von VBL und RHB in der RNV. Die Funktion von VBL und RHB

reduziert sich seither auf die Umsetzung von Beschlüssen in der RNV, wo beide Gesellschaften kein Stimmrecht haben. Da die Geschäftsführung von VBL und RHB in Personalunion durch die Vorstände der TWL wahrgenommen wird, stimmen diese zu, den Entscheidungen der Stadt in der RNV Folge zu leisten, um einer Weiterentwicklung des ÖPNV in Ludwigshafen im Sinne der Stadt zu ermöglichen. TWL wird die Stadt bei den Bestellungen von ÖPNV-Leistungen bei der RNV unterstützen.

- (2) Die Stadt und TWL gehen weiterhin davon aus, dass die Umsetzung des Konzeptes „RNV 2009“ die von TWL zu übernehmenden Verluste der VBL und der RHB jährlich reduzieren wird. Die Stadt, TWL, VBL und RHB werden im Rahmen ihrer Möglichkeiten im Verhältnis zur RNV darauf hinwirken, dass die wirtschaftliche Entwicklung der RNV zur Einhaltung dieser Ziele beiträgt. Für die Ergebnislinie sind die mit den Stimmen der Stadt verabschiedeten Wirtschaftspläne der RNV, der VBL und der RHB verbindlich.
- (3) Für die Geschäftsjahre 2020 bis 2029 definieren die Vertragsparteien folgende Regelungen zur Übernahme der bei VBL und RHB entstehenden jährlichen kumulierten Verkehrsverluste durch die TWL:

3.1 Bei einem Verschuldungsgrad der TWL von 4,00 (Basiswert) übernimmt TWL für das jeweilige Geschäftsjahr von den kumulierten Verkehrsverlusten von VBL und RHB einen Anteil von € 9,0 Mio.. Der Verschuldungsgrad wird bis zur zweiten Nachkommastelle durch kaufmännische Rundung anhand der 3. Nachkommastelle ermittelt.

3.2 Bei einem vom Wert 4,00 abweichenden Verschuldungsgrad der TWL gilt folgende Regelung:

Bei einem höheren Verschuldungsgrad reduziert sich die jährliche Verlustübernahme durch TWL pro Abweichung um 0,05 vom Basiswert um je 1/10 der Differenz zwischen € 9,0 Mio. und einer Verzinsung des Eigenkapitals von TWL mit dem für die Vertragslaufzeit festgelegten Stand vom 31.12.2019 von 4,0% p.a. Bei einem Verschuldungsgrad der TWL von 4,50 und höher ist die Verlustübernahme durch TWL auf den Betrag begrenzt, der sich aus einer Verzinsung des Eigenkapitals der TWL mit dem für die Vertragslaufzeit festgelegten Stand vom 31.12.2019 mit einem Zinssatz von 4,0% p.a. ergibt (= € 6,03 Mio.).

Unterschreitet der Verschuldungsgrad von TWL in einem Geschäftsjahr den Basiswert von 4,00, verpflichten sich die Parteien, eine Vereinbarung zu treffen, in welchem Umfang TWL für dieses Geschäftsjahr eine über den Betrag von € 9,0 Mio. hinausgehende Verlustübernahme leistet. Kommt eine solche Einigung nicht bis zum 30.09. des Folgejahres zustande, steht der Stadt das Recht zu, den vorliegenden Vertrag außerordentlich zum Ablauf des nachfolgenden Geschäftsjahres zu kündigen.

- (4) Die Stadt zahlt zur Mitte eines jeden Quartals ein Viertel der für das jeweilige Geschäftsjahr gem. Wirtschaftsplan geplanten und den Betrag von € 9,0 Mio. übersteigenden kumulierten Verkehrsverluste von VBL und RHB als Vorauszahlung an TWL. Ergibt die Hochrechnung für das 3. Quartal eines Geschäftsjahres einen Verschuldungsgrad von mehr als 4,0, ist die Stadt verpflichtet, zum 15.11. des jeweiligen Jahres je Abweichung um 0,1 vom Basiswert eine Betrag von € 0,5 Mio. als zusätzliche Vorauszahlung an TWL zu leisten, begrenzt auf einen Maximalbetrag von € 2,5 Mio.
- (5) Nachdem der Verschuldungsgrad von TWL zum Bilanzstichtag 31.12. errechnet ist und die Jahresabschlüsse von TWL, VBL und RHB für das jeweilige Geschäftsjahr festgestellt sind, ermittelt TWL den für das jeweilige Geschäftsjahr durch sie zu tragenden Verkehrsverlust. Die

sich hieraus unter Anrechnung der von der Stadt unterjährig geleisteten Vorauszahlungen ergebende Ausgleichszahlung zu Gunsten einer der Parteien ist zum 01.07. fällig.

- (6) Die Stadt wird im Rahmen der Daseinsvorsorge die jährlichen Kosten der VBL für sämtliche betriebsnotwendige Investitionen in die Verkehrsinfrastruktur und in das rollende Material (Omnibusse und Straßenbahnen) übernehmen, indem sie im Benehmen mit TWL derartige Investitionen entweder im eigenen Namen und auf eigene Rechnung vornimmt oder bei Investitionen durch die VBL der VBL einen entsprechenden Investitionszuschuss zuzüglich der aus der Finanzierung entstehenden Zins- und Tilgungsverpflichtungen leistet oder die Finanzierung anderweitig ermöglicht. Gleiches gilt für den Investitionsbedarf der RHB, soweit er aufgrund der RHB-Gesellschafterstruktur und der Finanzierungsvereinbarungen der RHB von TWL anteilig zu tragen ist. Derartige Investitionen werden bei der VBL bzw. bei der RHB bilanziert. Voraussetzung hierfür ist, dass die Stadt nicht mit den Abschreibungen für diese Investitionen belastet wird. Die Entlastung der Stadt soll dadurch erfolgen, dass die VBL bzw. die RHB die Zuschüsse für diese Investitionen ratierlich gegen die Abschreibungen auflösen. Ob im Einzelfall betriebsnotwendige Investitionen vorliegen, entscheidet der Stadtrat der Stadt Ludwigshafen. Die Geschäftsführungen der VBL und der RHB werden die hierzu gefassten Beschlüsse des Stadtrates wie Weisungen ihrer Gesellschafterversammlungen behandeln und befolgen.
- (7) Soweit die Stadt gem. dem vorstehenden Absatz zu einem Investitionszuschuss an die VBL verpflichtet ist, wird die Stadt hierauf unterjährig eine oder mehrere Vorauszahlungen zum vollständigen Ausgleich einer Liquiditätsunterdeckung leisten, sobald die VBL eine Liquiditätsunterdeckung durch Investitionsmaßnahmen nachweisen kann. Gleiches gilt für die RHB, soweit aufgrund der RHB-Gesellschafterstruktur und der Finanzierungsvereinbarungen der RHB Investitionen von TWL anteilig zu tragen sind. Die Zahlungen der Stadt werden bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Rechnungsstellung durch VBL und RHB fällig. Erhalten VBL oder RHB unterjährig liquiditätswirksame Zuschussleistungen für Investitionsmaßnahmen, für die die Stadt bereits Vorauszahlungen geleistet hat, werden VBL und RHB der Stadt die Vorauszahlungen bis maximal zur Höhe der vereinnahmten Zuschüsse zurückerstatten. Eine Endabrechnung für das jeweilige Geschäftsjahr haben VBL und RHB im darauffolgenden Geschäftsjahr unverzüglich nach Vorliegen der testierten Jahresabschlüsse von VBL und RHB auf deren Grundlage an die Stadt zu liefern.
- (8) TWL und die Stadt werden sich jährlich über die optimale Ausnutzung des steuerlichen Querverbundes verständigen.

§ 2 Forderungsabgeltung

Die Parteien sind sich darüber einig, dass mit Abschluss der vorliegenden Vereinbarung die Forderungen TWL aus der „Vereinbarung zur Gewährleistung einer ausreichenden fahrplanmäßigen Bedienung der Allgemeinheit im ÖPNV der Stadt Ludwigshafen am Rhein“ vom 19.08.2013 abgegolten sind.

§ 3 Wirtschaftlichkeit und Beihilfenrecht

- (1) Die Stadt und TWL stimmen überein, dass die Entwicklung der Jahresergebnisse von VBL und RHB maßgeblich durch politische Beschlüsse der Stadt als Bestellerin der Verkehrsleistungen sowie durch die wirtschaftliche Entwicklung der RNV bestimmt werden wird. TWL wird die Stadt dahingehend beratend unterstützen, dass diese ihre Gesellschafterstellung bei der RNV ausnutzen

kann, um insbesondere die Restrukturierung und betriebliche Optimierung, aber auch die Erlösentwicklung kritisch und nach Möglichkeit auch initiativ zu begleiten.

- (2) Die Stadt und TWL gehen weiter davon aus, dass die Beihilfenfreiheit der Finanzierung des ÖPNV durch TWL und ggf. durch Einlagen der Stadt auch künftig im Rahmen des Konzepts „RNV 2009“ gewährleistet ist. Wenn dies nicht der Fall sein sollte, entfällt die Geschäftsgrundlage für diesen Vertrag. Hierzu sind insbesondere durch TWL zu erbringende Nachweise zur Erfüllung der Anforderung der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofes für die öffentliche Finanzierung des ÖPNV geboten. Die Stadt wird ihre Gesellschafterstellung bei der RNV nutzen, die notwendige Mitwirkung der RNV für diese Nachweisführung zu erreichen. Auf Ebene der VBL und der RHB sind konsolidierte Nachweise in Form von jährlichen Trennungsrechnungen zu erbringen, um Überkompensationen ausschließen zu können. Die Einhaltung der Anforderungen ist durch eine branchenerfahrene Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen; die nächste Prüfung ist für das Wirtschaftsjahr ... vorzunehmen und sodann alle zwei Jahre.

L 2020

§ 4 Präsenz in den Organen der RNV und abgestimmtes Verhalten

- (1) Die Stadt und TWL stimmen überein, dass die Wahrung der Interessen der Stadt, der TWL, der VBL und der RHB im Verhältnis zur RNV eine enge Zusammenarbeit erfordert. Insbesondere in den Organen der RNV ist eine kompetente Vertretung und ein abgestimmtes Auftreten der Ludwigshafener Seite sicher zu stellen.
- (2) Die Stadt wird sich bemühen, für eine von TWL vorgeschlagene Person das Gastrecht im Aufsichtsrat der RNV zu erwirken bzw. beizubehalten oder diese Person in den Aufsichtsrat der RNV zu entsenden. Die Vertreter der Stadt, der VBL und der RHB in der Gesellschafterversammlung und im Aufsichtsrat der RNV werden sich vor den Organsitzungen über ihr Verhalten in den Organen der RNV abstimmen. Sie können zu ihrer Unterstützung eine Arbeitsgruppe aus Vertretern der Stadtverwaltung und TWL sowie der VBL auf Arbeitsebene etablieren.
- (3) Die Vertreter der Stadt, der VBL und der RHB in den Organen der RNV tragen dafür Sorge, dass die RNV ihre Verpflichtungen aus der Betrauung durch die Stadt und den Leistungsverträgen mit der VBL und der RHB ordnungsgemäß erfüllt.
- (4) Die Stadt und TWL etablieren ein gemeinsames Gremium, das über anstehende Entscheidungen im Verkehrsbereich berät.

§ 5 Anpassungen an veränderte Rahmenbedingungen

- (1) Die Stadt und TWL werden diese Vereinbarung im Falle einer Veränderung der Gesellschafterstruktur der RNV überprüfen und ggf. neu verhandeln.
- (2) Gleiches gilt im Falle der bei Abschluss dieses Vertrages geplanten Erweiterung der TWL Netze GmbH zu einer sog. großen Netzgesellschaft, aufgrund der sich hierbei ergebenden Auswirkungen, beispielsweise auf das Anlagevermögen, die Innenfinanzierungskraft, die Umsatzerlöse, das Jahresergebnis, die Verschuldung, etc. ergeben können.

§ 6 Einbeziehung der VBL und der RHB

TWL stellt aufgrund ihrer Gesellschafterstellung und Vertretung in den Geschäftsführungen sicher, dass die VBL und die RHB an der Durchführung dieser Vereinbarung mitwirken.

§ 7 Laufzeit, Sonderkündigungsrecht der Stadt

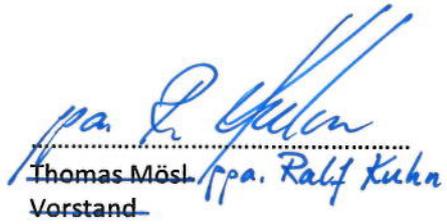
- (1) Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung ab dem 01.01.2020 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum Ablauf des 31.12.2029. Ab ihrem Inkrafttreten ersetzt die vorliegende Vereinbarung die bisherige „Vereinbarung zur Gewährleistung einer ausreichenden fahrplanmäßigen Bedienung der Allgemeinheit im ÖPNV der Stadt Ludwigshafen am Rhein“ vom 19.08.2013, die zum Ablauf des 31.12.2019 einvernehmlich beendet wird.
- (2) Während der Laufzeit ist das Recht der Parteien zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Das Sonderkündigungsrecht der Stadt gem. § 1 Abs. 2 bleibt hiervon unberührt.
- (3) Für den Fall, dass sich die Beteiligung der Stadt an TWL nach der Unterzeichnung auf einen Anteil von weniger als 75 % reduziert, steht der Stadt ein weiteres Sonderkündigungsrecht zu. Die Stadt hat in diesem Fall das Recht, binnen eines Monats nach Kenntnisaufnahme von diesem Umstand den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres schriftlich zu kündigen. Dieses Sonderkündigungsrecht besteht nicht bei reinen TWL-konzerninternen Umstrukturierungen.

Ludwigshafen am Rhein, den 28.2.20

Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG



.....
Dieter Feid
Vorstand



.....
Thomas Mösl
Vorstand

Ludwigshafen am Rhein, den

Stadt Ludwigshafen am Rhein



.....
Jutta Steinruck
Oberbürgermeisterin der Stadt Ludwigshafen am Rhein